

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES LANDESSOZIALGERICHT



BESCHLUSS



In dem Beschwerdeverfahren

- Klägerin und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dirk Audörsch,
Osterender Chaussee 4, 25870 Oldenswort,

gegen

den Landrat des Kreises Nordfriesland, Marktstraße 6, 25813 Husum,

- Beklagter und Beschwerdeführer -

hat der 3. Senat des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts in Schleswig am
26. Juni 2017 durch

den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht [REDACTED]

die Richterin am Landessozialgericht [REDACTED] und

die Richterin am Landessozialgericht [REDACTED]

beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluss des Sozialgerichts Schleswig vom 9. Februar 2017 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Der Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten der Klägerin im Beschwerdeverfahren zu erstatten.

Gründe

In der Hauptsache begeht die Klägerin die Bescheidung ihres Widerspruchs gegen die Festsetzung einer Mahngebühr im Rahmen einer von ihr am 12. Mai 2015 erhobenen Untätigkeitsklage. Im vorliegenden Zwischenverfahren streiten die Beteiligten über die Zulässigkeit des von der Klägerin beschrittenen Rechtswegs.

Die Klägerin steht im Leistungsbezug nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II). Mit Mahnung vom 30. Januar 2015 forderte der Beklagte die Klägerin zur Begleichung zweier Forderungen, bezüglich derer bisher kein Zahlungseingang zu verzeichnen sei, auf und setzte eine Mahngebühr in Höhe von 11,50 EUR fest. In den der Mahnung zugrunde liegenden Bescheiden des Beklagten geht es um Rückforderungen von Leistungen nach dem SGB II. Mit Schreiben vom 9. Februar 2015 legte die Klägerin gegen den Bescheid vom 30. Januar 2015 Widerspruch wegen der Erhebung der Mahngebühren ein. Vorsorglich beantragte sie ferner die Überprüfung des der Mahnung zugrundeliegenden Bescheides gemäß § 44 Sozialgesetzbuch, Zehntes Buch (SGB X). Der Beklagte hält das angerufene Sozialgericht für sachlich unzuständig. Er begründet dies im Wesentlichen damit, dass es im vorliegenden Fall um eine Vollstreckung von Forderungen nach § 66 Abs. 3 SGB X gehe, der auf die landesrechtlichen Vollstreckungsvorschriften verweise. Das schleswig-holsteinische Landesverwaltungsgesetz (LVwG) enthalte in § 322 Abs. 1 in Verbindung mit § 248 Abs. 1 eine ausdrückliche abdrängende Sonderzuweisung an die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit. Nach seiner Auffassung handele es sich bei der Mahnung und der Festsetzung von Mahngebühren bereits um eine vollstreckungsrechtliche Mahnung im Sinne des § 270 LVwG, die nach § 269 Abs. 1 Nr. 3 LVwG bereits Teil der Verwaltungsvollstreckung sei. Gemäß § 13 Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung (VVKO) werde für die schriftliche Mahnung eine Gebühr erhoben. Dem ist die Klägerin im Wesentlichen mit der Begründung entgegengetreten, dass einer verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit § 51 Abs. 1 Nr. 4a Sozialgerichtsgesetz (SGG) als abdrängende Sonderzuweisung entgegenstehe.

Mit Beschluss vom 9. Februar 2017 hat das Sozialgericht den beschrittenen Sozialrechtsweg für die gegenständliche Klage für zulässig erachtet. Zur Begründung hat

es auf § 51 Abs. 1 Nr. 4a SGG verwiesen und ausgeführt, dass für eine Anwendbarkeit dieser Vorschrift maßgeblich sei, ob die angegriffene Entscheidung ihre rechtliche Grundlage in den Vorschriften des SGB II finde oder in einem rechtlichen Zusammenhang mit der diesbezüglichen Verwaltungstätigkeit stehe. Unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) in Sachen L 7 AS 260/14 B ER sowie des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Berlin-Brandenburg in Sachen 9 L 48.13 stehe die der Hauptsache zugrundeliegende Festsetzung der Mahngebühr im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit nach dem SGB II. Es handele sich bei ihr nicht bereits um eine Vollstreckungshandlung, so dass etwas anderes auch nicht aus dem Verweis in das schleswig-holsteinische Vollstreckungsrecht gemäß § 40 Abs. 8 SGB II in Verbindung mit § 66 Abs. 3 SGB X folge. Zwar richteten sich gemäß § 322 LVwG in Verbindung mit § 248 LVwG Rechtsmittel und sonstige Rechtsbehelfe gegen Vollstreckungsmaßnahmen nach den Vorschriften für die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit, soweit durch Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt sei. Die Festsetzung der Mahngebühr erfolge jedoch unmittelbar mit der Mahnung, die erst die Voraussetzungen für den Beginn der Vollstreckung schaffe, § 269 Abs. 1 Nr. 3 LVwG.

Gegen diesen dem Beklagten am 15. März 2017 zugestellten Beschluss richtet sich dessen am 22. März 2017 bei dem Schleswig-Holsteinischen LSG eingegangene Beschwerde, mit der er sein Anliegen weiterverfolgt. Wegen der Begründung wurde auf einen gesonderten Schriftsatz verwiesen. Eine Begründung der Beschwerde ist bislang nicht eingegangen trotz erfolgter Erinnerung.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten verwiesen.

Die nach § 17a Abs. 4 Satz 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in Verbindung mit § 172 Abs. 1 SGG zulässige Beschwerde hat keinen Erfolg.

Gemäß § 202 Satz 1 SGG in Verbindung mit § 17a Abs. 3 Satz 2 GVG hat das Sozialgericht vorab über die Zulässigkeit des bestrittenen Sozialrechtswegs entschieden, da der Beklagte die Zulässigkeit dieses Rechtswegs gerügt hat. Zu Recht und mit zutreffender Begründung hat das Sozialgericht ferner entschieden, dass der Sozialrechtsweg für die gegenständliche Klage zulässig ist. Denn der Rechtsstreit fällt nach § 51 Abs. 1 Nr. 4a SGG in die Zuständigkeit der Sozialgerichte, womit der Rechts-

weg zu den allgemeinen Verwaltungsgerichten (vgl. § 40 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO]) nicht eröffnet ist. Nach § 51 Abs. 1 Nr. 4a SGG sind die Sozialgerichte zuständig für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Um eine solche Angelegenheit handelt es sich hier. Zu den Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende gehören nicht nur die Angelegenheiten, in denen die vom Beklagten getroffene Entscheidung ihre rechtliche Grundlage in Vorschriften des SGB II findet, sondern auch solche Angelegenheiten, die in einem rechtlichen Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit nach dem SGB II stehen (vgl. zu diesem Maßstab Bundessozialgericht [BSG], Beschluss vom 25. September 2013 – B 8 SF 1/13 R – Rz. 9; so auch schon BSG, Beschluss vom 1. April 2009 – B 14 SF 1/08 R – Rz. 15). Das ist hier der Fall. Mit der Klage begeht die Klägerin die Bescheidung eines Widerspruchs, der sich gegen die Festsetzung einer Mahngebühr richtet. Mit Schreiben vom 30. Januar 2015 hat der Beklagte vorliegend die Klägerin, nachdem diese auf die am 13. Juli 2014 bzw. 14. Juli 2014 jeweils fälligen Forderungen keine Zahlungen geleistet hat, zur Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Schreibens gemahnt und zugleich eine Mahngebühr in Höhe von 11,50 EUR festgesetzt. Die Festsetzung der Mahngebühr steht damit in einem rechtlichen Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit nach dem SGB II. Insoweit verweist der Senat auf die bereits von dem Sozialgericht zitierten Entscheidungen des Bayerischen LSG sowie des OVG Berlin-Brandenburg. Dem steht auch nicht die Entscheidung des BSG vom 15. September 2013 (a.a.O.) entgegen. In dieser Entscheidung hatte das BSG ausgeführt, dass § 66 Abs. 3 Satz 1 SGB X in Verbindung mit landesrechtlichen Vorschriften über die Verwaltungsvollstreckung keinen Bezug zu den Materien der Bücher des SGB hat oder damit in einem Zusammenhang steht, sondern allein die Modalitäten der Vollstreckung von Forderungen richtet. Allerdings ging es in dem vom BSG zu entscheidenden Fall um Vollstreckungsmaßnahmen (nämlich eine Arrest- sowie Pfändungsverfügung). Rechtsgrundlage für diese Vollstreckungsmaßnahme ist § 66 Abs. 3 Satz 1 SGB X in Verbindung mit den landesrechtlichen Vorschriften über die Verwaltungsvollstreckung. Gemäß § 66 Abs. 3 Satz 1 SGB X gelten für die Vollstreckung zugunsten einer Behörde, die nicht Behörde des Bundes oder eine bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts ist (Abs. 1 Satz 1), soweit es sich nicht um Vollstreckung durch Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung handelt (Abs. 2), die landesrechtlichen Vorschriften über das Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Um eine solche Vollstreckungsmaßnahme geht es im vorliegenden Verfahren jedoch nicht. Rechtsgrundlage der vorliegend erfolgten Mahnung mit Festsetzung der Mahngebühr durch den Be-

klagten sind §§ 269 Abs. 1 Nr. 3, 270 Abs. 1 LVwG in Verbindung mit §§ 12 Nr. 1, 13 VVKO (vom 11. September 2007 in der zuletzt geänderten Fassung vom 22. August 2012). Die Mahnung ist zwar im Abschnitt V des LVwG (Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen) geregelt. Die erfolglose Mahnung selbst ist letzte Voraussetzung für den Beginn der Vollstreckung, wie sich aus der Formulierung des § 269 Abs. 1 LVwG ergibt. Sie ist damit zwar weitläufig betrachtet Teil des Verfahrens, das zur Vollstreckung führt; sie bereitet diese allerdings nur vor, ohne selbst dazugehören. Die Mahnung wird in der Regel von dem Vollstreckungsgläubiger verschickt. Gehören Vollstreckungs- und Gläubigerbehörde demselben Verwaltungsträger an, kann dies auch von der Vollstreckungsbehörde übernommen werden. Insofern handelt es sich lediglich um eine organisatorische Entscheidung. Das Tätigwerden der Gläubigerbehörde ist möglich, weil die Mahnung selbst keine der Vollstreckungsbehörde obliegende Vollstreckungshandlung darstellt (vgl. Fischer in Föster/Friedersen/Rohde, LVwG-Kommentar Schleswig-Holstein, Band 202.2008, § 269 4. Mahnung). Da es sich bei der zugrundeliegenden Festsetzung der Mahngebühr somit nicht bereits um eine Vollstreckungshandlung handelt, vermag auch der Verweis seitens des Beklagten in das schleswig-holsteinische Vollstreckungsrecht gemäß § 40 Abs. 8 SGB II in Verbindung mit § 66 Abs. 3 SGB X nicht zu greifen. Auch der Verweis auf § 322 Abs. 1 LVwG in Verbindung mit § 248 LVwG findet vorliegend keine Anwendung, da dieser Rechtsverweis ausdrücklich sich nur auf Rechtsbehelfe gegen Vollstreckungsmaßnahmen selbst richtet.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

Die weitere Beschwerde zum BSG gemäß § 17a Abs. 4 Satz 4 GVG ist nicht zuzulassen, da keiner der in § 17a Abs. 4 Satz 5 GVG genannten Gründe vorliegt.

Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 177 SGG).